



**Beitragsordnung für ordentliche Mitglieder
(Dienstleister der Gebäudereinigung)
gültig ab 01.01.2011**

Die ordentlichen Mitglieder der Gütegemeinschaft Gebäudereinigung e. V. zahlen jährlich einen Mitgliedsbeitrag sowie einen Prüfbeitrag. Der Prüfbeitrag ist erforderlich, um den Satzungszweck "Sicherung der Güte der Dienstleistungen" zu erfüllen.

1. Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages richtet sich nach dem Umsatz des Mitglieds in dem dem Haushaltsjahr vorangegangenen vorletzten Kalenderjahr gemäß der unter Ziffer 8 aufgeführten Tabelle.

2. Der von den Mitgliedern jährlich zu leistende Prüfbeitrag richtet sich ebenfalls nach dem Umsatz des Mitglieds in dem dem Haushaltsjahr vorangegangenen vorletzten Kalenderjahr gemäß der unter Ziffer 8 aufgeführten Tabelle.

Der in Ziffer 8 enthaltene Prüfbeitrag setzt eine zentralisierte Personalverwaltung, systematische Buchhaltung sowie eine, den Gütegrundlagen und Normanforderungen entsprechende Betriebsorganisation und Leistungserbringung voraus. Mangelt es an diesen Voraussetzungen, ist der Mehraufwand in Rechnung zu stellen. Die Prüfkennziffer gem. Ziffer 8 richtet sich nach dem jeweiligen Umsatz des einzelnen Unternehmens und wird für jedes einzelne Unternehmen erhoben, auch wenn es sich um gesellschaftsrechtlich verbundene Unternehmen oder Unternehmen die über eine Holdinggesellschaft verbunden sind handelt.

3. Für die Zuordnung zur Veranlagungskennziffer gem. Abschnitt 8 - Tabelle ist mit dem Aufnahmeantrag/Verpflichtungsschein der Unternehmensumsatz zu erklären und nachfolgend alljährlich, zum 31.01. zu aktualisieren. Maßgeblich ist jeweils der Unternehmensumsatz des dem Haushaltsjahr vorangegangenen vorletzten Kalenderjahres. Verweigert ein Mitglied die Umsatzmeldung setzt der Vorstand die Veranlagungsziffer verbindlich fest. Die Erklärung des Aufnahmeantrags bzw. des Verpflichtungsscheins eines Unternehmens erstreckt sich auch auf verbundene



Unternehmen, soweit deren gesellschaftsrechtliche Beteiligung mehr als 50 % beträgt. In diesem Fall gilt die Veranlagungskennziffer unter Einbeziehung des Gesamtumsatzes der gesellschaftsrechtlich verbundenen Unternehmen. Ist das

Mitglied zu mehr als 50 % an einem weiteren Betrieb beteiligt, der Dienstleistungen gemäß dem Geltungsbereich des Gütezeichens ausführt, so sieht die Beitragsordnung vor, dass auch der Umsatz des weiteren Betriebes für die Beitragsbemessung und die Höhe von Umlagen herangezogen wird, sofern der weitere Betrieb kein selbständiges Mitglied der Gütegemeinschaft Gebäudereinigung e. V. ist. Dasselbe gilt, falls das Mitglied mehrheitlich im Eigentum eines Unternehmens steht, das Dienstleistungen der Gebäudereinigung ausführt. Bei Unternehmen, die über eine Holdinggesellschaft verbunden sind, gilt die Veranlagungsziffer unter Einbeziehung des Gesamtumsatzes der jeweiligen Mitgliedsunternehmen. Der sich daraus ergebene Gesamtbeitrag wird den jeweiligen Unternehmen nach seiner prozentualen Verteilung in Rechnung gestellt.

4. Der Jahresbeitrag gem. Abschnitt 1 und der Prüfbeitrag gem. Abschnitt 2 sind insgesamt zum Beginn des jeweiligen Kalenderjahres in Rechnung zu stellen und spätestens 10 Tage nach Rechnungszugang zur Zahlung fällig. Mit der Begründung der Mitgliedschaft entsteht die Beitragspflicht gemäß Abschnitt 1 und 2 zum Beginn des jeweiligen Monats des laufenden Kalenderjahres, in dem der Aufnahmeantrag in der Geschäftsstelle der Gütegemeinschaft Gebäudereinigung eingeht.

5. Der in der Tabelle der Ziffer 8 angegebenen Beitrag und der Prüfbeitrag sind jeweils um die Mehrwertsteuer zu ergänzen.

6. Der Prüfbeitrag ist unabhängig von der Durchführung einer Prüfung zu begleichen. Es ist Zweck der Gütegemeinschaft Gebäudereinigung, die Qualität der Leistungen seiner Mitgliedsunternehmen zu gewährleisten, daher ist jedes Mitglied nach den Prüf- und Gütebestimmungen verpflichtet, seinen Betrieb durch das von der Gütegemeinschaft Gebäudereinigung beauftragte unabhängige Prüfinstitut prüfen zu lassen. Sofern ein Mitglied die jährliche Prüfung nicht ermöglicht, ist das Mitglied dennoch verpflichtet, den Prüfbeitrag zu begleichen.



7. Die Ordnung der Beitragsrechnung und -buchung ist ausschließlich von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe zu prüfen und zu testieren. Die Geschäftsführung hat dafür einzustehen, dass die entsprechenden Daten nur ihren Beauftragten und dem Testator bekannt werden.

8. Die Zuordnung zu den einzelnen Veranlagungskennziffern ergibt sich aus nachfolgender Tabelle (Beträge in Euro):

VK	Umsatz Mio. €	Beitrag in €	PK neu	Prüfbeitrag in €
1	0 - 0,99	1100.-	1	1200.-
2	1,00 - 1,49	1400.-		
3	1,50 - 1,99	1800.-	2	1800.-
4	2,00 - 2,99	2300.-		
5	3,00 - 3,99	3050.-		
6	4,00 -5,99	3950.-		
7	6,00 - 7,99	5550.-	3	2200,-
8	8,00 - 9,99	7150.-	4	2400,-
9	10,00 - 14,99	8550.-	5	2800,-
10	15,00 - 19,99	11050.-	6	3200,-
11	20,00 - 29,99	12650.-	7	3600,-
12	ab 30,00	250.- zusätzlich zum Beitr. VK 11 je volle 10 Mio.	8	6000.-